

Aktuelles aus der Subkommission Eingeschränkte Revision

Referat an Sektionsveranstaltung
Sektion Aargau
Lenzburg, 22. Oktober 2019

Patrick Schacher
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Dipl. Steuerexperte
Präsident Subkommission Eingeschränkte Revision
von EXPERTsuisse
Hoffmann & Co. AG, Basel



Zur Subkommission Eingeschränkte Revision

Fachbereiche	Wirtschaftsprüfung Industrie/Handel/ Dienstleistungen Martin Nay	Wirtschaftsprüfung Finanzmarkt Thomas Romer	Steuern Daniel Gentsch	Wirtschafts- beratung/Treuhand Thomas Koller	Buchführung/ Rechnungslegung René Buchmann
Fach- strategieausschüsse	Wirtschaftsprüfung Martin Nay	Finanzmarkt Thomas Romer	Steuern Daniel Gentsch	Wirtschaftsberatung/Treuhand Thomas Koller	
Fach- kommissionen	Wirtschaftsprüfung Patrick Fawer	Bankenprüfung Bruno Gmür Kollektive Kapitalanlagen Astrid Keller Versicherungen Hieronymus T. Dormann	Steuern Daniel Gentsch	Wirtschafts- beratung/Treuhand Thomas Koller	Rechnungslegung René Buchmann True & Fair View Rechnungslegung Dr. Matthias Jeger
Fachsub- kommissionen	Eingeschränkte Revision Patrick Schacher Öffentlicher Sektor Gianmarco Zanolari Informatik Daniel Küng	AHV Christof Rudolf Gerber BVG Patrik Schaller Kranken- versicherung Albert Burri Personen- und Sachversicherungen Hieronymus T. Dormann	MWST Dr. Niklaus Honauer		
Querschnitts- kommissionen			Recht Dr. Peter Fatzer		
			Digitalisierung Yves Riedo		
			Wirtschaft/Arbeit/Bildung Peter Ritter		

Zur Subkommission Eingeschränkte Revision

Kommissionsmitglieder

- Schacher Patrick, Hoffmann & Co AG AG, Basel (Präsident)
- Annen Michael, Brag Buchhaltungs und Revision AG, Zug
- Arnet Marc, Mattig-Suter und Partner, Schwyz
- Gisler Hanspeter, Küng Treuhand AG, Luzern
- Matter Urs, Balmer-Etienne AG, Luzern
- Rohrer Claude, OBT AG, Zürich
- Schmidheiny Urs, BDO AG, Wetzikon

Themen / Ziel

- Auslegungsfragen / Fachbereichsentwicklung Eingeschränkte Revision und KMU-Revisionsthemen

Sitzungskodenz

- 4 x jährlich feste Kommissionstermine
- Gemeinsames Meeting mit KWP
- Weitere Termine adhoc und in Projekten

Aktuelle Themen

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2017)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaften des Bundesrates vom 3. März 1905 und 1. Juni 1909¹,

beschliesst:

-  **Erste Abteilung: Allgemeine Bestimmungen**
-  **Erster Titel: Die Entstehung der Obligationen**
-  **Erster Abschnitt: Die Entstehung durch Vertrag**
-  **Art. 1 A. Abschluss des Vertrages / I. Übereinstimmende Willensäußerung / 1. Im Allgemeinen**

A. Abschluss des Vertrages

I. Übereinstimmende Willensäußerung

1. Im Allgemeinen

¹ Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien erforderlich.

² Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.

-  **Art. 2 A. Abschluss des Vertrages / I. Übereinstimmende Willensäußerung / 2. Betreffend Nebenpunkte**

2. Betreffend Nebenpunkte

Dieser Text ist in Kraft.

Abkürzung	OR
Beschluss	30. März 1911
Inkrafttreten	1. Januar 1912
Quelle	AS 27 317
Chronologie	Chronologie
Änderungen	Änderungen
Zitate	Zitate

Werkzeug

[Sprachenvergleich](#)

Alle Fassungen

01.01.2020	
01.04.2017	
01.01.2017	PDF
01.07.2016	PDF
01.01.2016	PDF
01.07.2015	PDF
01.07.2014	PDF
01.01.2014	PDF

Fast 3 Jahre

Achtung: neue Fassung ab 1.11.19!!
Inhaberaktien

Aktuelles aus der Subkommission Eingeschränkter Revision

Agenda

- Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung
- Reduktion des Rangrücktritts könnte bald möglich werden
- Nationale Entwicklung: ZHAW-Studie
- Internationale Entwicklung: less complex entities

Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung (1)

1 Gesetzliche Regeln zur Unabhängigkeit

Ordentliche Revision Art. 728 OR

Eingeschränkte Revision Art. 729 OR

Übrige gesetzliche Prüfungsfälle

Keine klare
gesetzliche
Regelung

**Revision durch staatlich beaufsichtigtes
Revisionsunternehmen Art. 11 RAG**

--> Zusätzliche Bestimmungen

Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung (2)

2 Berufsständische Regeln zur Unabhängigkeit

2.1 Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU)

2.2 IESBA-Code – *Code of Ethics for professional accountants of the international federation for accountants*

2.3 Bestimmungen im Standard zur Eingeschränkten Revision

→ für Spezialprüfungen nicht relevant

2.4 Ausführungen in Handbuch der Wirtschaftsprüfung

→ für Spezialprüfungen neuer Band «Betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen»

Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung (3)

Herausforderungen für KMU-Revisor i.Z. mit Spezialprüfungen: „**Selbstprüfungsverbot**“

Im Umfeld der eingeschränkten Revision hat sich der Revisor daran gewöhnt, dass das Selbstprüfungsverbot aufgrund von Art. 729 Abs. 2 OR gelockert ist

Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden. (Art. 729 Abs. 2 OR; Eingeschränkte Revision)

Selbstprüfungsverbot:

... Dabei ist darauf zu achten, dass der Prüfer keine Unterlagen überprüft, an deren Erstellung er selbst, andere Mitarbeiter des Revisionsunternehmens (inkl. nahestehender Gesellschaften) entscheidend mitgewirkt haben.... (Auszug aus RzU, „VIII weitere Dienstleistungen und Mitwirkung bei der Buchführung“)

Sind Spezialprüfungen und Doppelmandate miteinander vereinbar?

Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung (4)

Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat sich mit der Unabhängigkeit bei der Gründungsprüfung befasst (BVGer Nr. B-7872/2015 vom 21. April 2016)

- BVGer stellte fest, dass bei der Gründungsprüfung mehr Parallelen zur ordentlichen Revision bestehen als zur eingeschränkten Revision
- BVGer entkräftet das Argument, dass die Unabhängigkeitsbestimmungen bei der Gründungsprüfung nicht anwendbar seien
 - erhebliche Bedeutung d/Gründungsprüfung + offensichtliche Schutzziele
 - Vorschriften zur Unabhängigkeit gelten auch für den Gründungsprüfer

Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung (5)

Verletzung der Unabhängigkeitsvorschriften in 3 Punkten

- 1) Gründungsprüfer und Wahl in den Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft (vgl. Art. 728 Abs. 2 Ziffer 1 OR)

- 2) Gründungsprüfer und Beteiligung mit 5% an der neuen Gesellschaft (vgl. Art. 728 Abs. 2 Ziffer 2 OR)

- 3) Gründungsprüfer und enge geschäftliche Beziehung zu den Mitgründern, den bedeutenden Aktionären und Verwaltungsräten (vgl. Art. 728 Abs. 2 Ziffer 3 OR)

Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung (6)

- Gem. BVGer seien im übrigen die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der OR und ER grundsätzlich dieselben → Katalog → Leitlinien
- Urteil des BVGer wurde durch Bundesgericht zwar aufgehoben, aber nicht wegen dem Thema der Unabhängigkeit, sondern in Bezug auf das Strafmass → statt Entzug der Zulassung ist ein schriftlicher Verweis zu erteilen
- Die Vereinbarkeit betreffend Doppelmandaten und Spezialprüfungen war nicht Gegenstand des Sachverhalts

Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung (7): Vereinbarkeit von Doppelmandaten

(1) Argumente FÜR Vereinbarkeit	(2) Argumente GEGEN Vereinbarkeit
<p>Gesetzgeber hat mit der Neuregelung des Revisionsrechts 2008 die Doppelmandatierung explizit zugelassen und damit die Problematik der Selbstprüfung – unter der Massgabe personeller und organisatorischer Trennung – in Kauf genommen. Insoweit sollte das Vorliegen eines Doppelmandats die Durchführung der Spezialprüfung nicht verunmöglichen.</p> <p>Diese Argumentation lässt sich stützen, als dass der Gesetzgeber (implizit) eigentlich davon ausgeht, dass die Revisionsstelle gewisse Spezialprüfungen – quasi in Fortsetzung ihres Mandats als Revisionsstelle – vornimmt, so etwa die Prüfung der Zwischenbilanz bei begründeter Besorgnis der Überschuldung (Art. 725 Abs. 2 OR) oder die Prüfung auf Zulässigkeit einer Aufwertung im Kontext eines hälftigen Kapitalverlusts (Art. 670 Abs. 2 OR).</p> <p>So hält auch die Botschaft zur Änderung des Revisionsrechts (BBI 2004 S. 4038) in Bezug auf die Prüfung der Zwischenbilanz nach Art. 725 Abs. 2 OR ausdrücklich fest, dass die Gesellschaft die Zwischenbilanz in jedem Fall durch einen zugelassenen Revisor prüfen lassen muss; wenn die Gesellschaft aber über eine entsprechend ausgestaltete Revisionsstelle verfügt, kann diese die Revision vornehmen.</p>	<p>Würde hingegen die angesprochene höchstrichterliche Rechtsprechung zur Gründungsprüfung (Anwendung von Art. 728 OR auf die Spezialprüfungen) auf den Fall der Doppelmandate übertragen, hiesse das - da Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR die Mitwirkung bei der Buchführung untersagt -, dass die eingeschränkt revidierende Revisionsstelle im Grundsatz keine Spezialprüfungen bei diesen KMU durchführen dürfte, sofern sie – im gesetzlich eigentlich erlaubten Umfang – bei der Buchführung mitwirkt.</p>

Unabhängigkeit bei Spezialprüfungen: Vorsicht bei Doppelmandatierung (8)

Fazit

- Der Gesetzgeber hat die Frage der Unabhängigkeit bei der Doppelmandatierung bei Spezialprüfungen nicht geregelt.
- Eine klare Rechtsprechung zu einem solchen Fall gibt es m.W. noch nicht.
- Eine gesetzliche Klarstellung zur Frage der Doppelmandatierung bei Spezialprüfungen im KMU-Umfeld wäre daher zu begrüßen
- Solange diese gesetzliche Klarstellung nicht vorhanden ist, liegt es in der Eigenverantwortung des Prüfers, ob er die Prüfung durchführt oder nicht; dabei muss der Prüfer die Argumente FÜR und GEGEN die Vereinbarkeit gegeneinander abwägen, unter Einbezug der konkreten Risikolage

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (1)

Überschuldung tritt ein

- Rangrücktritt und eingeschränkte Revision: technisch ein schwieriges Thema
- Beispiel der A-AG:

A-AG am 31.12.2018			
Umlaufvermögen	4'000'000	Darlehen Aktionär	1'000'000
Anlagevermögen	1'500'000	Übriges FK	5'000'000
		Total FK	6'000'000
		AK	500'000
		Bilanzverlust	-1'000'000
		Total EK	-500'000
Total Bilanz	5'500'000	Total Bilanz	5'500'000

- Was ist zu tun?

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (2): Überschuldung tritt ein

- Überschuldung: Was ist zu tun?

Art. 725⁴⁷²

¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden.⁴⁷³ Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

³ Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, so obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle.⁴⁷⁴



Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (3): Überschuldung tritt ein

- 1) Überschuldung: Was ist zu tun?
 - → Beurteilung Going Concern
 - → Erstellung einer Zwischenbilanz (ggf. Jahresrechnung ausreichend, vgl. SER)
 - → Prüfung der Zwischenbilanz
- 2) Wer prüft diese Zwischenbilanz
 - → i.d.R. Revisionsstelle (vgl. HWP Band ER, I.5.5.5);
 - → falls keine Revisionsstelle vorhanden → zugelassener Revisor
- 3) Nach welchem Standard ist diese Zwischenbilanz zu prüfen?
 - → es handelt sich weder um eine eingeschränkte noch eine ordentliche Revision
 - → Prüfung nach PS 290 → hohe Zusicherung → mehr als SER
 - → ggf. Prüfungshandlungen gezielt ausdehnen
 - → in Sachen «Unabhängigkeit» ist bei Doppelmandatierung Vorsicht geboten!
- 4) Berichterstattung zur Prüfung der Zwischenbilanz?
 - → separater Revisionsbericht für Prüfung Zwischenbilanz

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (4): Überschuldung tritt ein

- 5) Annahme, der Aktionär ist bereit, einen Rangrücktritt zu gewähren
- → falls Rangrücktritt qualitativ und quantitativ genügend, ist i.d.R. kein Revisionsbericht erforderlich

in Berichterstattung zur Jahresrechnung bei eingeschränkter Revision
→ Zusatz auf OR 725 Abs. 2 OR + Zusatz auf vorhandenen Rangrücktritt

A-AG am 31.12.2018 mit Rangrücktritt			
Umlaufvermögen	4'000'000	Darlehen Aktionär mit Rangrücktritt	1'000'000
Anlagevermögen	1'500'000	Übriges FK	5'000'000
		Total FK	6'000'000
		AK	500'000
		Bilanzverlust	-1'000'000
		Total EK	-500'000
Total Bilanz	5'500'000	Total Bilanz	5'500'000

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (4): Überschuldung tritt ein

- Bilanz im **Folgejahr**:

A-AG am 31.12.2019 mit Rangrücktritt			
Umlaufvermögen	4'100'000	Darlehen Aktionär mit Rangrücktritt	1'000'000
Anlagevermögen	1'500'000	Übriges FK	5'000'000
		Total FK	6'000'000
		AK	500'000
		Bilanzverlust	- 900'000
		Total EK	-400'000
Total Bilanz	5'600'000	Total Bilanz	5'600'000

- 6) zu Beachtendes bei eingeschränkter Revision?
- → **Weiterhin OR 725 II-Situation! Tiefe Prüfung weiterhin erforderlich**

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (5): Überschuldung nicht mehr vorhanden

- **4 Jahre später (Variante 1):** A-AG ist wieder gesund → alles wieder gut

A-AG am 31.12.2023			
Umlaufvermögen	5'500'000	Darlehen Aktionär mit Rangrücktritt	1'000'000
Anlagevermögen	1'500'000	Übriges FK	5'000'000
		Total FK	6'000'000
		Aktienkapital	500'000
		Gewinnreserve	50'000
		Bilanzgewinn	450'000
		Total EK	1'000'000
Total Bilanz	7'000'000	Total Bilanz	7'000'000

- A-AG möchte Rangrücktritt aufheben.

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (6): Überschuldung nicht mehr vorhanden

- Aufhebung Rangrücktritt
→ Auszug aus dem Muster der Rangrücktrittsvereinbarung:

6. Diese Vereinbarung kann durch die Parteien nur aufgehoben werden,
- wenn sich aus einer im Sinne der Schweizer Prüfungsstandards geprüften (Zwischen-)Bilanz ergibt, dass unter Berücksichtigung aller im Rang zurückgestellten Forderungen sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Aktiven gedeckt sind; wird die Gesellschaft ordentlich geprüft, so genügt es, wenn dazu ein zusammenfassender Bericht der Revisionsstelle ohne Erwähnung von [Art. 725 Abs. 2 OR](#) vorliegt; oder
 - wenn die vorliegende Vereinbarung durch einen anderen in Höhe und Ausgestaltung genügenden Rangrücktritt ersetzt wird (sei dies durch denselben oder durch einen anderen Gläubiger).

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (7): Überschuldung nicht mehr vorhanden

- 1) Aufhebung Rangrücktritt: Was ist zu tun?
 - → Erstellung einer Zwischenbilanz / auf Basis der Jahresrechnung
 - → Prüfung der Zwischenbilanz / der Jahresrechnung)
- 2) Wer prüft diese Zwischenbilanz → Revisionsstelle
- 3) Nach welchem Standard ist diese Zwischenbilanz zu prüfen?
 - → es handelt sich weder um eine eingeschränkte noch eine ordentliche Revision
 - → Prüfung nach PS 290 → hohe Zusicherung → mehr als SER!
 - → in Sachen «Unabhängigkeit» bei Doppelmandatierung Vorsicht!
(bei ordentlicher Revision nicht erforderlich, da bereits entsprechende Prüfungstiefe vorhanden)
- 4) Berichterstattung zur Aufhebung des Rangrücktritts
 - → separater Revisionsbericht vgl. HWP ER

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN PRÜFERS

an den Verwaltungsrat der

[Name der Gesellschaft], [Ort]

Wir haben die beigefügte [Zwischenbilanz/Bilanz] zu Fortführungswerten per [Datum] der [Name der Gesellschaft] dahin gehend geprüft, ob keine Überschuldung im Sinne von [Art. 725 Abs. 2 OR](#) mehr vorliegt, d.h. sämtliche Verbindlichkeiten durch Aktiven gedeckt und damit die Voraussetzungen für die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung gegeben sind.

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (8): Überschuldung deutlich kleiner, aber noch vorhanden

- **4 Jahre später (Variante 2):** A-AG geht es wieder besser, Überschuldung besteht aber noch

A-AG am 31.12.2023			
Umlaufvermögen	4'400'000	Darlehen Aktionär mit Rangrücktritt	1'000'000
Anlagevermögen	1'500'000	Übriges FK	5'000'000
		Total FK	6'000'000
		Aktienkapital	500'000
		Bilanzverlust	- 600'000
		Total EK	- 100'000
Total Bilanz	5'900'000	Total Bilanz	5'900'000

- Aktionär möchte dennoch Geld beziehen und daher Rangrücktritt reduzieren.

Rangrücktritt bei der eingeschränkten Revision (9): Überschuldung deutlich kleiner, aber noch vorhanden

- Zur **Reduktion** des Rangrücktritts gibt es noch keine Lösung → eine Lösung ist am Entstehen
- *Entwurf der Lösung könnte wie folgt sein:*
 - Muster der Rangrücktrittsvereinbarung würde den Ersatz durch einen tieferen Rangrücktritt ermöglichen
 - Prüfung wäre weiterhin nach PS 290 (SER wird weiterhin nicht genügend sein; Schutz des Prüfers)
 - Anpassungen in PS 290 (Reduktion Rangrücktritt)
 - Ergänzung RZU in Sachen Doppelmandate

Nationale Entwicklungen: Studie der ZHAW (1)

- SECO hat bei der ZHAW eine Studie «Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Kosten eingeschränkten Revision» in Auftrag gegeben.
- Zielsetzung Studie: «Präsentation und Beurteilung von **Massnahmen-Vorschlägen** zur **Senkung der Regulierungskosten der eingeschränkten Revision** unter Berücksichtigung einer allfälligen Nutzeneinbusse».
- Erhebungsgefässe: KMU-Umfrage (Herbst 2018) und Workshops mit Revisionsgesellschaften (Dez. '18 / Jan. '19)
- Die Studie ist in Finalisierung; jedoch offen, wann sich der Bundesrat damit befassen wird.

Nationale Entwicklungen: Studie der ZHAW (2)

- **Vorgeschlagene Massnahmen seitens ZHAW (im Rahmen der Umfrage und in den Workshops):**
 - 1) Ersatzlose Abschaffung eingeschränkte Revision
 - 2) Ersatz eingeschränkte Revision durch Stichprobenprüfung
 - 3) Ersatz eingeschränkte Revision durch «CH-Review»
 - 4) Opting-Out vereinfachen / ausweiten (nicht mehr Einstimmigkeit, sondern z.B. Zustimmung 90% der Aktionärsstimmen oder Ausweitung auf z.B. bis zu 50 Vollzeitstellen)
 - 5) Weniger formalisierte eingeschränkte Revision

- **Weitere vorgeschlagene Massnahmen seitens ZHAW (in den Workshops):**
 - a) Dokumentationspflichten gegenüber der ordentlichen Revision reduzieren
 - b) Ermessen der Revisionsgesellschaft gesetzlich verankern
 - c) Tieferer Grad der Zusicherung der eingeschr. Rev. gegenüber der ord. Rev. im Gesetz festhalten
 - d) Risikoorientierten Prüfungsansatz im Gesetz vorschreiben
 - e) Anpassung Haftungsbestimmungen

Nationale Entwicklungen: Studie der ZHAW (3)

Auffassung EXPERTsuisse

- Studienteilnehmer grossmehrheitlich von Relevanz / Richtigkeit der eingeschränkten Revision überzeugt → keine gesetzgeberischen Massnahmen angezeigt.
- Nutzeinbussen der Massnahmen-Vorschläge (u.a. die volkswirtschaftlichen Effekte) nicht quantifiziert → Sollte der Vorschlag der Erhöhung der Opting-out Schwelle weiterverfolgt werden, müsste der volkswirtschaftliche Effekt zwingend solide ermittelt werden.
- In jedem Fall ratsam Massnahmen-Vorschlag zur Anpassung der Revisorenhaftung vertieft zu prüfen → unlimitierte Haftung hat Einfluss auf Prüfung
- EXPERTsuisse geht nicht davon aus, dass Präzisierungen im Gesetz (namentlich Verankerung des Prüferermessens, des Zusicherungsgrades und des risikoorientierten Prüfungsansatzes) zu einem «konsequenter» am SER orientierten Prüfungsverfahren und damit zu Kosteneinsparungen bei der eingeschränkten Revision führen.

Internationale Entwicklungen: Less complex entities (1)

- Discussion Paper: «Audits of Less Complex Entities: Exploring Possible Options to Address the Challenges in Applying the ISAs»

Ausgangslage

- Das IAASB fragte die Länder nach Input zu der Frage, in welcher Form die Prüfung wenig komplexer Einheiten künftig erfolgen könnte und welches Vorgehen seitens IAASB sinnvoll ist (Achtung: hat nichts mit Eingeschränkter Revision zu tun)
- Folgende **drei mögliche Szenarien** wurden vom IAASB vorgeschlagen:
 - **Überarbeitung der ISAs**
 - **Entwicklung eines separaten Prüfungsstandards** für wenig komplexe Einheiten
 - **Entwicklung von Anleitungen** für Prüfer von wenig komplexen Einheiten oder andere ähnliche Massnahmen

Internationale Entwicklungen: Less complex entities (2)

Hintergrund der Anfrage des IAASB

- die Internationalen Standards on Auditing («ISA»; = Basis Schweizer Prüfungsstandards) sind komplexer und umfangreicher geworden
- Die ISA überfordern manch ein Unternehmen, da Skalierung immer schwieriger
- In Schweiz wurde das «Problem» mit dem SER gelöst → im Ausland gibt es diese Lösung nicht

Stellung von EXPERTsuisse (mit Vernehmlassung bei Subkommission eing. Revision)

- EXPERTsuisse unterstützt in seiner Stellungnahme die Erarbeitung eines eigenständigen Standards für die Prüfung bei weniger komplexen Einheiten.
- In der Schweiz könnte solch ein Standard v.a. bei ordentlichen Revisionen nicht börsenkotierter Unternehmen zur Anwendung gelangen.
- Dieser Standard sollte prinzipienorientiert und aus Sicht von KMU-Prüfern («think small first») entwickelt werden.
- EXPERTsuisse erläutert in seiner Stellungnahme das Schweizer Regulativ und regt an die im Schweizer Revisionsrecht angelegte Differenzierung der Abschlussprüfung in die weiteren Überlegungen einfliessen zu lassen.